ANFORDERUNGEN BEI DER ERRICHTUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Brandverhütungsstelle Kärnten informiert über die neuen brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen.

BI DI Alexander Napetschnig, Amtssachverständiger der Brandverhütungsstelle

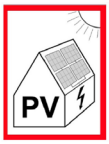

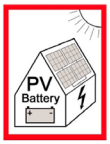

Im Einsatzdienst sind die Kameraden der Feuerwehr ständig Gefahren ausgesetzt. Sei es bei einem Innenangriff unter Atemschutz, der Rettung einer Person aus luftiger Höhe oder auch bei Einsätzen mit elektrischen Anlagen.

Durch die steigenden Energiepreise und den Ruf nach Unabhängigkeit werden landesweit immer mehr PV-Anlagen errichtet. Es gibt wohl kaum mehr einen Landstrich, wo man nicht PV-Anlagen auf Dächern und Fassaden von Gebäuden, als Brüstung von Balkonen oder als Zaunelement vorfindet. Durch die nicht fachgerechte Ausführung oder bei fehlerhafter Planung ergeben sich zusätzliche Gefahren an der Einsatzstelle.

Schutz der Einsatzkräfte

Bereits bei der Planung gilt es bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen, um Gefährdungen für Leib und Leben von Personen und Einsatzkräften, auf ein Minimum zu beschränken.

Solche Schutzmaßnahmen werden in der OVE-Richtlinie R 11-1 (Ausgabe: 2022-05-01) „PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften der Feuerwehr“ in technischer, baulicher und organisatorischer Hinsicht geregelt.

So ist in Abhängigkeit der Gebäudegröße ein Abstand der PV-Anlage zur Traufenkante und Ortgang erforderlich, um z.B. das Anleitern und somit das Begehen der Anlage zu ermöglichen. Die PV-Generatorflächen sind in Abschnitte mit höchstens 40 m x 40 m zu unterteilen. Ein Freistreifen von mind. 1 m Breite ist zwischen den Abschnitten vorzusehen.

Auf vorhandene Brandabschnitte und brandschutztechnische Einrichtungen wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist Bedacht zu nehmen. Diese dürfen nicht überbrückt oder beeinträchtigt werden.

Technische Maßnahmen wie Kurzschlusseinrichtungen und Einrichtungen zum Trennen im DC-Bereich sind vorzusehen. Das Vorhandensein einer PV-Anlage ist mit einem Hinweisschild, z.B. am Hausanschlusskasten, kenntlich zu machen.

In Hinblick auf einen Feuerwehreinsatz sollte vom Anlagenbetreiber bei größeren PV-Anlagen ein einfacher Übersichtsplan über die wesentlichen Komponenten der PV-Anlage erstellt werden, der zumindest in der Anlage (z.B. Hausanschlusskasten, Plankasten) bereitzuhalten ist.

Bauliche Anforderungen

Bislang wurde in den Richtlinien des Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) lediglich die Errichtung von Batterieanlagen geregelt. Mit der aktuellen OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Ausgabe: Mai 2023), in Verbindung mit den Unterpunkten 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“, 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ und 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“, werden nun Anforderungen an den baulichen Brandschutz in Verbindung mit PV-Anlagen gestellt. So werden erstmals Themen wie das Brandverhalten von Bauprodukten, Brandweiterleitung, Rettungswege, Abstände und dergleichen behandelt.

Im baurechtlichen Verfahren sind diese Richtlinien über die Kärntner-Bautechnikverordnung 2019 noch nicht verbindlich anzuwenden, jedoch sind diese im gewerberechtlichen und anderen Verfahren bereits als Stand der Technik heranzuziehen.

Fotos: Brandverhütungsstelle des KLFV